

GEMEINDE

RAMSAU AM DACHSTEIN

8972 RAMSAU AM DACHSTEIN, RAMSAU 136
LUFTKURORT



Tel: 03687 81812

Fax: 03687 81710

Email: office@ramsau.at

Web: www.ramsau.at

UID-Nr.: ATU 28592902

DVR-Nr.: 0106828

Angeschlagen am: 14.10.2025

Abgenommen am:

Kundmachung

Einsichtnahme

Nachstehend angeführte Konsenswerber haben beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein - Bauamt - um die Erteilung der Bewilligung nachstehender Bauführungen angesucht.

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Stmk. BauG kann die Behörde eine mündliche Ortsverhandlung durchführen hat sich jedoch bei Verfahren von Rücksichten auf möglichste Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Aufgrund der Art und des Umfanges des Bauvorhabens und in Hinblick auf oben genannte Rücksichten hat die Baubehörde 1. Instanz entschieden keine Ortsverhandlung durchzuführen.

Stattdessen sind Nachbarn und sonstige Beteiligte mit Parteistellung eingeladen bis spätestens **29.10.2025** Einsichtnahme in die Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sowie §§ 22 Abs 1, 24 Abs. 1 und 25 des Stmk. Baugesetzes 1995 (StBauG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015.

29.10.2025

GZ	Konsenswerber/Bauvorhaben	Gst. Nr.	Art. Bewilligung	KG
131/9-B-38/2025	Frau Sabrina Kahr MSc , Ahornweg 1031 , Um-, und Zubau am bestehenden Wohnhaus zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit inkl. Terrasse, Luftwärmepumpe und geringfügiger Geländeänderung	1027/3	Bauverfahren	67606

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag des Ablaufes der Frist zur Einsichtnahme bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, dies innerhalb der Frist zur Einsichtnahme schriftlich am Gemeindeamt (Bauamt) einzubringen. Die elektronische Einbringung (per E-Mail) ist zulässig.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister als (Baubehörde 1. Instanz)

F.d.R.d.A.



GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

BAM Christian Engelhardt